

# Erhebung in Geflügelschlachtereien



2017

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 16. März 2017

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 228/99 643 8660

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Erhebung in Geflügelschlachtereien.</li><li>• <i>Erhebungseinheiten:</i> Geflügelschlachtereien, die nach dem EG-Hygienerecht zugelassen sind.</li><li>• <i>Berichtszeitraum:</i> Jeweiliger Monat bzw. Jahr.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Erhebungsinhalte:</i> Anzahl und Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach Geflügelart, Herrichtungsform und Angebotszustand.</li><li>• <i>Zweck der Statistik:</i> Erfassung von Informationen über die Anzahl und die Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach Geflügelart, Herrichtungsform und Angebotszustand. Diese dienen der Beurteilung der Entwicklung des Schlachtgeflügelauflommens und der Produktionsvorausschätzung.</li><li>• <i>Hauptnutzer:</i> Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftsuchende zu den Nutzern dieser Statistik.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art der Datengewinnung:</i> Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht.</li><li>• <i>Erhebungsverfahren:</i> Allgemeine primärstatistische Erhebung.</li><li>• <i>Berichtsweg:</i> Online.</li><li>• <i>Erhebungsinstrumente:</i> Onlinefragebogen (IDEV); Muster des Fragebogens im Anhang des Dokuments.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> Aufgrund des Erhebungsverfahrens: keine.</li><li>• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Antwortausfälle statistischer Einheiten und Fehler bei der Beantwortung der Fragen.</li><li>• <i>Gesamtbewertung:</i> Insgesamt wird die Qualität der Erhebung als gut bezeichnet.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Ende des Berichtszeitraums:</i> Letzter Tag des jeweiligen Vormonats.</li><li>• <i>Veröffentlichung der Ergebnisse:</i> Fünf Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Zeitlich:</i> Unter Beachtung der Änderungen der Erhebung in Geflügelschlachtereien möglich.</li><li>• <i>Räumlich:</i> Europäische Mitgliedsstaaten, Bundesländer.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Bezüge zu anderen Erhebungen der amtlichen Statistik:</i> Erhebung in Brütereien, Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, Agrarstrukturerhebung.</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:</i> <a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Publikationen.html">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Publikationen.html</a> (Publikationsservice: Bereich 41"Land- und Forstwirtschaft, Fischerei")</li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Über den Qualitätsbericht hinausgehende fachstatistische Erläuterungen sind nicht erforderlich.</li></ul>	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich umfasst alle Geflügelschlachtereien, die nach dem EG-Hygienerecht im Besitz einer Zulassung sind. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in mehreren Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind alle Geflügelschlachtereien, die nach dem EG-Hygienerecht im Besitz einer Zulassung sind. Die Unternehmen geben ihre Meldungen untergliedert nach Betrieben ab.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Erhebung werden vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet und nach Bundesländern veröffentlicht, soweit dies mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Anzahl und die Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach Geflügelart, Herrichtungsform (ganze Schlachtkörper ohne Innereien, Innereien und Schlachtkörper zerteilt) und Angebotszustand (frisch abgegeben, sonstiges) werden monatlich erhoben. Berichtszeitraum ist der jeweilige Monat.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung erfolgt seit 1964 monatlich.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

### EU-Recht:

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 vom 19. November 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Viehbestands- und Fleischstatistiken (Abl. L 321 vom 1. Dezember 2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Abl. L 226 vom 25. Juni 2004, S. 22).

### Bundesrecht:

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 6 AgrStatG dürfen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können ( faktisch anonymisierte Einzelangaben ),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift ( formal anonymisierte Einzelangaben ) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

## 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung" Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.) durchgeführt.

Stehen aggregierte Statistikdaten miteinander in additivem Zusammenhang, wie es in den Tabellen zu den Geflügelschlachtereien in Zwischen- und Randsummen der Fall ist, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden, um die Rückrechenbarkeit der primär gesperrten Zellen durch Summen- oder Differenzbildung zu verhindern.

Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Erhebung in Geflügelschlachtereien ist im Allgemeinen als gut zu bezeichnen. Begründet werden kann dies damit, da es sich um eine totale Erhebung handelt, bei der alle Geflügelschlachtereien, die nach dem EG-Hygienericht zugelassen sind, befragt werden. Die Auskunftswilligkeit ist grundsätzlich gut, was neben der Auskunftspflicht auf einen kurzen Fragebogen zurückzuführen ist.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das monatliche Erhebungsprogramm beinhaltet die Erfassung der Anzahl und der Schlachtmenge des geschlachteten Geflügels nach Geflügelart, Herrichtungsform und Angebotszustand. Zu den abgefragten Geflügelarten gehören Jungmasthühner, Suppenhühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner, Tauben, Fasane, Wachteln und Strauße. Die Schlachtmenge wird jeweils in drei Herrichtungsformen unterteilt: ganze Schlachtkörper ohne Innereien, Innereien und Schachtkörper zerteilt. Darüber hinaus wird die Schlachtmenge in die zwei Angebotszustände "frisch abgegeben" und "Sonstiges" unterteilt.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Herrichtungsform Schlachtkörper zerteilt: Diese Herrichtungsform beinhaltet alle Teile von Geflügelschlachtkörpern einschließlich entbeintem Fleisch und genusstauglichen Innereien, sowie bei Straußen nur das entbeinte Fleisch.

Enten: Hierzu gehören alle Enten einschließlich Cairina.

Sonstiger Angebotszustand: Zum sonstigen Angebotszustand gehört die Schlachtmenge, die z.B. gefroren, tiefgefroren, geräuchert oder gekocht wird.

### 2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Erhebung dienen der Beurteilung der Entwicklung des Schlachtgeflügelaufkommens und bilden damit eine wichtige Grundlage für die Produktionsvorausschätzungen.

Die Ergebnisse der Statistik fließen in die Berechnungen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) des Bundes und der Länder sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.

Zudem werden die Ergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) übermittelt.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften (DG AGRI), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftsuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Von Ministerien gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien ist eine zentrale Bundesstatistik. Die Organisation und Datengewinnung ist Aufgabe des Statistischen Bundesamtes. Sie erfolgt im Rahmen einer Online-Befragung. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Geflügelschlachtereien auskunftspflichtig. Es handelt sich um eine Totalerhebung. Befragt werden alle Geflügelschlachtereien die nach EG-Hygienericht zugelassen sind. Aus diesem Grunde kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine Stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Jedes Unternehmen bzw. jeder Betrieb gibt monatlich seine Meldung ab. Die Meldungen werden über das Online-Meldeverfahren IDEV erhoben. Das Statistische Bundesamt erstellt Länderergebnisse und ermittelt daraus das Bundesergebnis.

Ein Muster des Fragebogens für die monatliche Erhebung befindet sich im Anhang des Dokuments. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil des Fragebogens.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Grundsätzlich wird durch das Statistische Bundesamt bei fehlenden oder nicht plausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Für saisonbedingte Bereinigungen besteht kein Anlass.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird durch den relativ geringen Umfang des Frageprogramms begrenzt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Erhebung aufgrund des Aufbaus als Totalerhebung als sehr genau einzustufen. Die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über alle Unternehmen bzw. Betriebe als Grundgesamtheit ab.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine Stichprobenbedingten Fehler auftreten.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Fehler bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können durch die richtige Abgrenzung der Erfassungsgrundlage für diese Erhebung verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Unternehmen und Betriebe. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden alle Geflügelschlachtereien, die im Besitz einer Zulassung nach dem EG-Hygienericht sind, herangezogen. Die Zulassung erfolgt durch die nach Landesrecht der Bundesländer zuständigen Behörden und wird durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht.

Online-meldungen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftgebenden zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Meldungen ausgefüllt bzw. durch wiederholtes Anschreiben eingeholt. Die Zahl der Antwortausfälle ist somit sehr gering.

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen des Statistischen Bundesamtes beim Auskunftgebenden in Erfahrung gebracht und in den Daten ergänzt.

Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftgebenden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen werden versehentliche und fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert bzw. nachgetragen.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neue/korrigierte Daten oder neue Methoden dieser Statistik.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Hinsichtlich der Revision wird zwischen laufenden Revisionen und umfassenden "großen" Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich zu jedem Veröffentlichungstermin möglich. In der Regel werden jedoch eventuell anfallende kleinere Korrekturen der Monatsergebnisse erst mit der Veröffentlichung des Jahresergebnisses übernommen. Solche Revisionen werden durchgeführt, damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

Der Umfang des Revisionsbedarfs richtet sich nach dem vorhandenen Korrekturbedarf, soweit dies durch Korrekturmeldungen der Berichtspflichtigen erforderlich geworden ist.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Keine Revisionsanalysen vorhanden.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Erfahrungsgemäß sind den Unternehmen und Betrieben die in der Erhebung erfragten Daten ohne Recherche bekannt. Daher können die Ergebnisse zeitnah ermittelt werden. Das Monatsergebnis steht in der Regel fünf Wochen nach Ende des Berichtsmonats zur Verfügung.

Das Jahresergebnis der Erhebung steht Mitte März des Folgejahres zur Verfügung.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist termingerecht, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekanntgegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung in Geflügelschlachtereien erfolgt termingemäß.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien unterlag bezüglich der Erhebungseinheiten als auch der Erhebungsmerkmale über einen langen Zeitraum keinen Veränderungen, so dass eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Bis zum Jahr 2009 wurde die Erhebung in Geflügelschlachtereien als dezentrale Statistik durch die Statistischen Landesämter durchgeführt. Die Grundgesamtheit bildeten Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Anzahl der geschlachteten Geflügelarten wurde nicht erfragt. Seit dem Jahr 2010 wird diese Erhebung zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Die Abgrenzung der Betriebe nach der Schlachtkapazität entfällt seitdem. Nunmehr bilden die Grundgesamtheit alle Geflügelschlachtereien die nach dem EG-Hygienericht eine Zulassung besitzen. Zusätzlich zu der bisher erhobenen Schlachtmenge wird das Erhebungsmerkmal Anzahl der geschlachteten Geflügelarten erfasst. Eine zeitliche Vergleichbarkeit ist daher nur eingeschränkt möglich. Identische Erhebungsmerkmale dieser Statistik lassen dagegen eine zeitliche Vergleichbarkeit zu.

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Es bestehen lediglich Abstimmungsmöglichkeiten mit der Erhebung in Brütereien, der Fleischuntersuchungsstatistik, der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung und der Außenhandelsstatistik bezüglich der Geflügelproduktion.

#### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Merkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind in sich kohärent.

#### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Statistik fließen in die Berechnungen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) des Bundes und der Länder sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.

### **8 Verbreitung und Kommunikation**

#### **8.1 Verbreitungswege**

##### **Pressemitteilungen**

In der Regel werden zur Erhebung in Geflügelschlachtereien keine gesonderten Pressemitteilungen veröffentlicht. Eine Pressemitteilung erfolgt im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik.

## **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik werden vom Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlicht. Aufgrund der Geheimhaltungsbestimmungen können allerdings nur ausgewählte Regionalergebnisse veröffentlicht werden. Das Bundesergebnis wird monatlich im Statistischen Wochenbericht (<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischeWochenBerichte/Wochenberichte.html>) im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und in Wirtschaft und Statistik veröffentlicht. Das Jahresergebnis wird in der Fachserie 3, Reihe 4.2.3 "Erzeugung von Geflügel" und in Auszügen in Fachserie 3, Reihe 4 "Viehbestand und tierische Erzeugung" veröffentlicht. Diese Publikationen der neueren Jahrgänge stellt unser Publikationsservice (<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Publikationen.html>) als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

## **Online-Datenbank**

Ebenfalls kostenfrei können Daten über GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) bezogen werden.

## **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

## **Sonstige Verbreitungswege**

Keine sonstigen Verbreitungswege vorhanden.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Erhebung in Geflügelschlachtereien stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Qualitaetsberichte.html>

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des Arbeits- und Zeitplans des Statistischen Bundesamtes.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Nicht verfügbar

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Eine Vorabveröffentlichung an ausgewählte Nutzer ist ausgeschlossen.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

keine

**Geflügelstatistik 20xx**

Geschlachtetes Geflügel

**GS** Rücksendung bitte bis  
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns unter

Telefon XXX XXX XXXX-XXXX  
Fax XXX XXX XXXX-XXXX  
E-Mail: XXX XXX XXXX.de

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

Anzahl und Menge des geschlachteten Geflügels

Geflügelart	Anzahl	Schlachtmenge	Herrichtungsform <b>1</b> Summe ergibt Spalte 2			Angebotszustand <b>3</b> Summe ergibt Spalte 2	
			ganze Schlachtkörper ohne Innereien	Innereien	Schlachtkörper zerteilt <b>2</b>	frisch abgegeben	sonstiges <b>4</b>
	Stück	Kilogramm					
	1	2	3	4	5	6	7
Jungmasthühner .....	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Suppenhühner .....	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Enten .... <b>5</b>	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Gänse .....	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Truthühner	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Perlhühner	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tauben .....	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Fasane .....	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Wachteln ...	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Strauße .....	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Bemerkungen (z. B. Zeiten, in denen die Schlachtereie ruht)

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.  
Name und Anschrift

### Erläuterungen zum Fragebogen

**1** Bei Straußen ist in Spalte 5 nur das entbeinte Fleisch einzutragen.

**2 Herrichtungsform Schlachtkörper zerteilt**  
alle Teile von Geflügelschlachtkörpern einschließlich entbeintes Fleisch und genusstaugliche Innereien, sowie bei Straußen nur das entbeinte Fleisch.

**3** Bei Straußen: Summe gleich Spalte 5.

**4 Angebotszustand**  
z. B. gefroren, tiefgefroren, geräuchert oder gekocht

**5 Enten**  
einschließlich Cairina

## Geflügelstatistik

Geschlachtetes Geflügel

GS

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien und in Straußenschlachtereien wird monatlich vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Die Ergebnisse dieser Statistik zeigen die Entwicklung des Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischaufkommens auf. Darüber hinaus erhöhen sie die Markttransparenz und ermöglichen Produktionsvorausschätzungen. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), die Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken<sup>2</sup> in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 57 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Geflügelschlachtereien auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 4 AgrStatG dürfen an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans vom Statistischen Bundesamt Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §98 Absatz 6 AgrStatG dürfen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister**

Namen und Anschriften der Geflügel- und Straußenschlachtereien sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die vom Statistischen Bundesamt in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Unternehmen.

In das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG werden folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Namen und Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz
- Kennnummer
- Art des Betriebes
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister